

Die Beschäftigung von Jugendlichen und die Ausbildung von Lehrlingen



Das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG)

Schutzvorschriften für Jugendliche und Lehrlingsausbildung

Das KJBG gilt für Kinder und Jugendliche in einem Dienst- oder/und Lehrverhältnis **bis zur Volljährigkeit** (vollendetes 18. Lebensjahr). Es enthält vor allem Schutzvorschriften für Jugendliche hinsichtlich der **Arbeitszeit**.

Grundsätzlich gilt eine maximale Arbeitszeit pro Tag von acht Stunden und eine höchstens 40 Stunden dauernde Wochenarbeitszeit. Das Einarbeiten von Fenstertagen ist erlaubt, wobei die Tagesarbeitszeit neun Stunden, die Wochenarbeitszeit 45 Stunden nicht überschreiten darf.

Lehrlinge bis 16 Jahre dürfen nur zu zeitlich auszugleichenden Vor- und Abschlussarbeiten herangezogen werden. In engen Grenzen von Vor- und Abschlussarbeiten dürfen Lehrlinge über 16 Jahre Überstunden leisten. Es gebührt jedenfalls ein 50%-iger Zuschlag auf Basis der Lehrlingsentschädigung.

Lehrlinge über 18 Jahren dürfen Überstunden leisten, wobei als Basis zur Berechnung des Überstundengrundlohnes und Überstundenzuschlags von 50% jedoch nicht die Lehrlingsentschädigung, sondern der **niedrigste im Betrieb vereinbarte Facharbeiterlohn** bzw. Angestelltengehalt heranzuziehen ist.

Die **Lehrlingsentschädigung** ist während des Besuches der **Berufsschule** weiterzuzahlen, die Unterrichtszeit wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.

Ferner dürfen Jugendliche in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr nicht beschäftigt werden (**Nachtruhe**). Ausnahmen bestehen im Gastgewerbe, in mehrschichtigen Betrieben, in Bäckereien und z. B. bei Theateraufführungen und Filmaufnahmen. An **Sonn- und Feiertagen** gilt, mit wenigen Ausnahmen, ebenfalls ein Beschäftigungsverbot.

Jugendliche dürfen grundsätzlich nicht zu **Akkordarbeit** herangezogen werden.

Disziplinarmaßnahmen dürfen nur verhängt werden, wenn sie im Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung vorgesehen sind.

Einmal jährlich findet eine **Jugendlichen-Untersuchung** durch die Träger der Krankenversicherung statt. Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen entsprechend zu informieren und sie zur Teilnahme anzuhalten. Den Jugendlichen ist die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

Gemäß § 26 KJBG hat jeder Betrieb ein **Verzeichnis** der beschäftigten Jugendlichen zu führen.

Bei **Verstößen** gegen das KJBG drohen zunächst Geldstrafen, im Wiederholungsfall droht das Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen.

Lehrlingsausbildung in Österreich

Berufsfelder im Bereich der Lehrberufe

Tätigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewO), deren sachgemäße Erlernung mindestens zwei Jahre dauert

- reglementierte Gewerbe nach § 94 GewO (z.B.: Optiker, Dachdecker)
- bestimmte andere Tätigkeiten, bei welchen u.a. die Ausbildung als Lehrling zweckmäßig ist

Eine Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend enthält sämtliche Lehrberufe („Lehrberufsliste“). Diese Liste enthält ferner die Dauer der Lehrzeiten, die verwandten Lehrberufe, Anrechnungszeiten für verwandte Lehrberufe und den Ersatz der Lehrabschlussprüfung durch erfolgreiche Absolvierung der Lehrabschlussprüfung in einem anderen Lehrberuf. In bestehende Lehrberufe darf nicht eingegriffen werden. Derzeit bestehen über 200 Lehrberufe.

Eine Lehre dauert in der Regel **drei Jahre**. Eine gleichzeitige Ausbildung in zwei verschiedenen, nicht verwandten Lehrberufen, ist zulässig. Die gesamte Lehrzeit darf jedoch maximal vier Jahre dauern. Ausbildungen in **verwandten Lehrberufen** sind gegenseitig anrechenbar.

Bei den Lehrlingsstellen der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft kann jedermann Einsicht in die Lehrberufsliste, die Ausbildungsvorschriften und die Prüfungsordnungen nehmen.

Wer darf Lehrlinge ausbilden?

Lehrberechtigter ist, wer Lehrlinge aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes fachlich ausbildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet. Ausbilden dürfen Inhaber einer Gewerbeberechtigung bzw. deren Ausbilder, wenn der Betrieb oder die Werkstätte so eingerichtet ist, dass den Lehrlingen die entsprechenden Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können, wobei die Bildung eines Ausbildungsverbundes - das ist eine **ergänzende** Ausbildung in einem anderen Betrieb - grundsätzlich zulässig ist. Ausbilden dürfen u.a. auch Fortbetriebsberechtigte nach § 41 GewO sowie Angehörige freier Berufe. Die **erstmalige Ausbildung** von Lehrlingen ist in § 3a BAG geregelt: Zunächst muss bei der Lehrlingsstelle die Erlassung eines **Feststellungsbescheides** beantragt werden. Danach findet ein Lokalaugenschein im Betrieb statt, wobei geprüft wird, ob dieser für die Lehrlingsausbildung geeignet ist. Mit Erhalt des entsprechenden Feststellungsbescheides darf der Lehrberechtigte mit der Ausbildung von

Lehrlingen beginnen. Ein Feststellungsbescheid ist nicht notwendig, sofern der Betrieb unter Wahrung der Betriebsidentität von einem Vorgänger übernommen wurde, der bereits Lehrlinge ausgebildet hatte.

Im Rahmen einer sogenannten **integrativen Berufsausbildung** bestehen Fördermaßnahmen für Personen mit Vermittlungshindernissen wie etwa Fehlen eines Hauptschulabschlusses oder Behinderung.

Der Lehrvertrag

Die Lehre ist sowohl ein Arbeits- als auch ein Ausbildungsverhältnis und muss **schriftlich** abgeschlossen werden. Die **Probezeit** dauert **drei Monate**. Vor Abschluss eines Lehrvertrages muss geprüft werden, ob die **Verhältniszahlen** nach dem BAG eingehalten werden, das ist erstens das Verhältnis zwischen der Anzahl der Lehrlinge und der Anzahl der im Betrieb beschäftigten „fachlich einschlägig ausgebildeten“ Personen und zweitens das Verhältnis zwischen der Anzahl der Lehrlinge und der Ausbilder. Gemäß § 8 BAG gilt: Auf eine fachlich einschlägig ausgebildete Person kommen zwei Lehrlinge, für jede weitere je ein Lehrling. Auf je fünf Lehrlinge kommt ein Ausbilder. Ab 15 Lehrlingen muss der Ausbilder ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sein. Für eine Reihe bestimmter Lehrberufe gelten gesonderte Verhältniszahlen.

Checkliste bei Einstellung eines Lehrlings

- **Schriftlicher** Lehrvertrag mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, binnen drei Wochen ab Beginn des Lehrverhältnisses bei der Lehrlingsstelle einzureichen
- Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse
- Anmeldung zur Berufsschule, und zwar binnen 14 Tagen ab Beginn des Lehrverhältnisses
- eventuell amtsärztliches Zeugnis in bestimmten Lehrberufen wie z.B. im Gastgewerbe, als Fleischer
- Nachweis über die Absolvierung der neunjährigen Schulpflicht
- Lehrlinge aus Staaten außerhalb des EWR: Beschäftigungsbewilligung / Befreiungsschein / Arbeitserlaubnis und eventuell anrechenbare ausländische Ausbildungszeiten

Lehrlinge in der Sozialversicherung (Werte 2011)

Erst ab dem dritten Lehrjahr sind Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten (insgesamt 7,65%). Pensionsversicherungsbeiträge fallen in allen Lehrjahren an (gesamt 22,80%). Ein Lehrling zahlt keine Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nur im letzten Lehrjahr entrichtet (6% unter zusätzlicher Beachtung der Abzüge bei geringen Einkommen). Ein Wohnbauförderungsbeitrag ist nicht zu

entrichten, ebenso wenig ein IESG-Zuschlag. Die Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge betragen 1,53%. Die Kammerumlage entfällt, obwohl auch Lehrlinge Mitglieder der Kammer für Arbeiter und Angestellte sind.

Das Berufsausbildungsgesetz (BAG)

Beidseitige Pflichten und Beendigung eines Lehrverhältnisses

Wechselseitige Pflichten

Pflichten des Lehrberechtigten

- Zahlung der **Lehrlingsentschädigung**:

Die Höhe der Lehrlingsentschädigung richtet sich nach dem Kollektivvertrag bzw. nach der Vereinbarung im Lehrvertrag. Erkrankt der Lehrling, besteht bis zur Dauer von vier Wochen Anspruch auf die volle Lehrlingsentschädigung gegenüber dem Lehrberechtigten. Danach gebührt für weitere zwei Wochen ein Teilentgelt, das ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Lehrlingsentschädigung und dem gebührenden Krankengeld. Im Falle eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit gebühren die volle Lehrlingsentschädigung bis zur Dauer von acht Wochen und ein Teilentgelt bis zu vier Wochen lang.

- Dem Lehrling dürfen keine „berufsfremden Tätigkeiten“ zur Erledigung zugewiesen werden. Welche Tätigkeiten als „berufsfremd“ gelten, ergibt sich hauptsächlich aus den gemäß § 8 BAG erlassenen Ausbildungsvorschriften. Hinsichtlich der Verrichtung von **Hilfsarbeiten** gilt nach der Judikatur, dass diese im Vergleich zu den Hauptarbeiten beschränkt bleiben müssen und einen „echten sachlichen Bezug“ zur Ausbildung aufzuweisen haben.

Die Ausbildung betreffende wichtige Vorkommnisse eines minderjährigen Lehrlings sind den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Die wichtigsten Pflichten des Lehrlings

- Bemühen zur Erlernung der berufsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten
- Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- Verständigung des Lehrberechtigten bei Krankheit
- Besuch der Berufsschule, der Lehrberechtigte hat ein Recht auf Einsicht in alle Schulunterlagen (Hefte, Schularbeiten)

Die Lehrabschlussprüfung

Sie besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung sowie einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfungstaxen trägt der Lehrberechtigte. Die Absolvierung einer BHS bzw. AHS kann die Lehrzeit verkürzen, sodass der Lehrling früher zur

Abschlussprüfung antreten darf. Die Lehrabschlussprüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Ein Nicht-Bestehen hat jedoch **Auswirkungen auf den Lehrvertrag**, der ja für die Dauer der Lehre abgeschlossen wurde. Ein neuer Lehrvertrag mit einer höchstens sechs Monate dauernden Lehrzeit kann abgeschlossen werden bzw. ist auch eine einvernehmliche Verlängerung des bestehenden Lehrvertrages möglich.

Die Beendigung eines Lehrverhältnisses

Ein Lehrverhältnis endet u.a. durch:

- ✓ Zeitablauf
- ✓ Der Lehrberechtigte kann seine Pflichten nicht mehr erfüllen (etwa im Fall des Ruhens der Gewerbeberechtigung).
- ✓ erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung
- ✓ vorzeitige Auflösung in **Schriftform** (eine Kündigung wie bei einem normalen Dienstverhältnis ist nicht möglich; bei berechtigtem Austritt gebührt aber eine **Kündigungssentschädigung**):
 - ✓ während der ersten drei **Probemonate** jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich (bei Berufsschulbesuch in dieser Zeit innerhalb der ersten sechs Wochen der Ausbildung im Lehrbetrieb)
 - ✓ **einvernehmliche Auflösung** unter Vorlage einer Amtsbestätigung des zuständigen Gerichts in Arbeitsrechtssachen bzw. einer Bescheinigung der Kammer für Arbeiter und Angestellte betreffend die Aufklärung des Lehrlings über die Bestimmungen zur Auflösung eines Lehrverhältnisses; zusätzlich muss der gesetzliche Vertreter zustimmen;
 - ✓ Auflösung aus einem im § 15 BAG ausdrücklich genannten **schwerwiegenden Grund** (z.B.: Lehrling verletzt trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, Übersiedlung des Betriebes oder des Lehrlings, wenn Weg zur Betriebsstätte nicht mehr zugemutet werden kann)
 - ✓ **außerordentliche Auflösung** nach § 15a BAG unter Einhaltung eines Mediationsverfahrens

Die Auflösungserklärung muss jedenfalls auch dem Lehrling, nicht nur den Erziehungsberechtigten, ausgehändigt werden. Im Fall der Auflösung durch den Lehrling ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Behaltepflcht – Weiterverwendung im Betrieb

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung besteht eine Behaltepflcht von **mindestens drei Monaten** im erlernten Beruf. Diese Frist kann durch Kollektivvertrag auch länger dauern. Wird der Lehrling stillschweigend weiterbeschäftigt, kommt ein unbefristeter

Dienstvertrag zustande, der nur unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfrist aufgelöst werden kann.

Das Lehrzeugnis

Entsprechend einem Dienstzeugnis hat der Lehrberechtigte nach Auflösung des Lehrverhältnisses ein Lehrzeugnis auszustellen, das zumindest Angaben über den Lehrberuf sowie die Dauer des Lehrverhältnisses enthalten muss. Weitere Angaben, z.B. über erworbene Fertigkeiten, können angeführt werden. Zu beachten ist, dass keine Angaben im Lehrzeugnis enthalten sein dürfen, welche dem Lehrling die Erlangung einer künftigen Stelle erschweren könnten.

Auszeichnung von Betrieben in der Lehrlingsausbildung

Durch außergewöhnliche Leistungen in der Ausbildung von Lehrlingen kann einem Ausbildungsbetrieb die Auszeichnung „Staatlich ausgezeichnete Ausbildungsbetrieb“ verliehen werden. Er darf diese Bezeichnung in Verbindung mit dem Bundeswappen auf seinen Geschäftspapieren führen.

Lehrlingsförderungen

Laut den Richtlinien des Förderausschusses beginnen 40% der Jugendlichen eines Altersjahrganges eine Ausbildung als Lehrling. Am beliebtesten sind laut Angaben des Wirtschaftsministeriums die Lehrberufe Einzelhandel(skauffrau) und KFZ-Techniker. Die Förderung von Lehrlingen hat sich seit 28.6.2008 gewandelt und wird im Folgenden dargestellt:

Förderungen werden an Lehrberechtigte nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) und Lehrberechtigte nach dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz gewährt. Alle Beihilfen und ergänzenden Unterstützungsstrukturen dienen nach dem Gesetz folgenden Zwecken:

- ✓ Anreiz zur Ausbildung von Lehrlingen
- ✓ Qualitätssteigerung in der Lehrlingsausbildung
- ✓ Ausbildungsverbände werden gefördert
- ✓ Aus- und Weiterbildung von Ausbildern
- ✓ Zusatzausbildungen für Lehrlinge
- ✓ Förderung nach dem regionalen Fachkräftebedarf
- ✓ Förderung des gleichmäßigen Zugangs von Männern und Frauen zu Lehrberufen
- ✓ Erhöhung der Chancen auf eine erfolgreiche Berufsausbildung und Anhebung der Ausbildungsbeteiligung in Bereichen mit wenigen Ausbildungsbetrieben oder Lehrlingen

Die näheren Bestimmungen über Art, Höhe, Dauer, Gewährung und Rückforderung erarbeitet ein Förderausschuss, der von Wirtschaftskammer und Bundesarbeitskammer beschickt wird. Der Wirtschaftsminister muss diese Richtlinien bestätigen. Leistungen nach Z. 8 (s.o.) regelt der Wirtschaftsminister gemeinsam mit dem Sozialminister. Auf Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch.

Derzeit bestehen folgende Beihilfen:

Basisförderung

Die Förderung beträgt pro Lehrling:

- 1. Lehrjahr: 3 Lehrlingsentschädigungen laut Kollektivvertrag
- 2. Lehrjahr: 2 Lehrlingsentschädigungen laut Kollektivvertrag
- 3., 4. Lehrjahr: je 1 Lehrlingsentschädigung laut Kollektivvertrag

Förderbar sind Lehrverhältnisse, die ein Jahr aufrecht waren bzw. regulär bis maximal 10 Wochen vor dem vereinbarten Lehrzeitende geendet haben. Die Beantragung erfolgt im Nachhinein. Das Lehrverhältnis muss nach dem 27.6.2008 eingegangen worden sein.

Die Verhängung von Verwaltungsstrafen wegen schwerwiegender Übertretungen des BAG oder des Kinder- und Jugend-Beschäftigungsgesetzes (KJBG) können zum Ausschluss von der Basisförderung bzw. deren Rückforderung führen. Dasselbe gilt bei Entscheidungen der Gleichbehandlungskommission oder des zuständigen Gerichts (z.B.: sexuelle Belästigung oder Belästigungen aufgrund der Religion oder Weltanschauung).

Förderung neuer Lehrstellen (Blum Bonus II) – läuft aus

Die Förderung beträgt 2.000 EUR pro Lehrling, wobei pro Lehrberechtigtem maximal 10 Lehrlinge gefördert werden. Der Lehrling muss nach dem 27.6.2008 und vor dem 1.1.2011 eingetreten sein. Die Förderung gilt für neu gegründete Unternehmen (Gründung nach dem 31.12.2007), Unternehmen, die erstmals Lehrlinge ausbilden und Unternehmen, die eine Lehrlingsausbildung wieder aufnehmen. Die Förderung steht pro Lehrberechtigtem nur einmal zu. Die Antragstellung erfolgt im Nachhinein.

Förderungen für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen

Sie werden im Rahmen des ersten Antrittes mit 200 EUR bzw. 250 EUR gefördert. Die Lehrabschlussprüfung muss nach dem 27.6.2008 absolviert worden sein.

Förderungen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten

Gefördert werden Kosten für die Wiederholung einer Berufsschulklasse, Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen in der Berufsschule bzw. die theoretische Lehrabschlussprüfung und Nachhilfekurse für Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache oder die Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund. Die Kurse müssen nach dem 27.6.2008 begonnen haben.

Förderbar sind außerdem zwischen- und **überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen**, die **Weiterbildung der Ausbilder** sowie Maßnahmen und Projekte zur **Aufhebung geschlechtsspezifischer Unterschiede** im Lehrstellenmarkt. Mädchen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil werden auch vom AMS gefördert. Für die **integrative Berufsausbildung**, die zur Verbesserung der Integration von „benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen“ geschaffen wurde, bestehen spezielle Bestimmungen, z.B. eine erhöhte Basisförderung. Gemeint sind Sonderschulabgänger, Jugendliche ohne Hauptschulabschluss, behinderte Personen oder Personen, die das AMS aus sonstigen Gründen in kein reguläres Lehrverhältnis vermitteln kann. Ob die Voraussetzungen für eine integrative Berufsausbildung vorliegen, entscheidet das AMS. Der Unternehmer muss ein Beratungsgespräch mit dem AMS führen.

Neuerungen 2012

Seit 1.7.2012 können in den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien bei der Wirtschaftskammer von Lehrbetrieben kostenlose **Coaching- und Beratungsleistungen** beantragt werden, welche u.a. das Thema Lehrlingsförderungen betreffen. Das Coaching soll in Zukunft auch Lehrlingen bereitstehen. Vorrangiges Ziel ist die Senkung der Drop-Out-Rate in Lehrberufen. **Auslandspraktika** werden durch den Ersatz der Lehrlingsentschädigung für die Dauer des Auslandsaufenthaltes zusätzlich gefördert. Neu ist die erweiterte **Anrechnung praktischer Fertigkeiten auf die Lehrabschlussprüfung**.

Zuständig für die Beurteilung der Anrechnungen ist die Lehrlingsstelle. Der Kandidat muss mindestens 22 Jahre alt sein. Für zehn Lehrberufe werden 2012 **Ausbildungsleitfäden** erstellt (z.B. Bürokaufmann). Ferner wird eine **Clearingstelle Lehrabschlussprüfung** eingerichtet, deren Hauptaufgabe die Evaluierung der Prüfungsfragen der bestehenden Lehrabschlussprüfungen ist. Sie wird Qualitätssiegel ausstellen. Laut Pressemeldung des Wirtschaftsministeriums fokussiert sich die Clearingstelle heuer auf touristische Berufe. Die **Lehrlingsausbildungsprämie** kann für das Veranlagungsjahr 2012 letztmalig geltend gemacht werden. Sie beträgt 1.000 EUR pro Lehrling und Wirtschaftsjahr. Das Lehrverhältnis muss vor dem 28.6.2008 begonnen haben. Sie wird in der Steuererklärung geltend gemacht.